

RS OGH 1973/9/5 5Ob121/73, 6Ob645/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1973

Norm

ABGB §879 Abs2 Z3 Cllj

ABGB §880a

Rechtssatz

Als Veräußerung iS des Gesetzes ist jedes auf Übertragung oder Belastung gerichtete entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verstehen. Es ist also nicht nur die unmittelbare Verfügung über die dem Erblasser noch gehörigen Sachwerte durch denjenigen, der diese Werte als Erbe oder Legatar erhofft, sondern auch die Übernahme der Verpflichtung einem Dritten gegenüber zur späteren - nach dem Tod des Erblassers auszuführenden - Verfügung über diese Sachwerte als Veräußerungsgeschäft zu beurteilen. Ist ein solche Verpflichtungsübernahme aber gem § 879 Abs 2 Z 3 ABGB nichtig, so kann es dahingestellt bleiben, ob sind als Garantievertrag iS des § 880 2. Fall ABGB zu verstehen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 121/73
Entscheidungstext OGH 05.09.1973 5 Ob 121/73
- 6 Ob 645/84
Entscheidungstext OGH 06.09.1984 6 Ob 645/84

Auch; nur: Als Veräußerung iS des Gesetzes ist jedes auf Übertragung oder Belastung gerichtete entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verstehen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0016776

Dokumentnummer

JJR_19730905_OGH0002_0050OB00121_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>